



Amt für Lebensmittelsicherheit
und Tiergesundheit Graubünden
Chemikaliensicherheit
Ringstrasse 10
7001 Chur

MITTEILUNGSFORMULAR CHEMIKALIEN-ANSPRECHPERSON

(in Blockschrift ausfüllen)

Angaben zum Betrieb oder Bildungsstätte

Name:
Adresse:
PLZ / Ort:

Angaben zur Chemikalien-Ansprechperson

Frau Herr

Name: Vorname:
Geburtsdatum: • • Funktion:
Telefon: E-Mail:

wenn abweichend von obiger Adresse

Adresse:
PLZ / Ort:

Grund für die Mitteilungspflicht (Tätigkeiten)

- Hersteller oder Importeur, mit Pflicht zur Erstellung von Sicherheitsdatenblättern
- Abgabe von Chemikalien der Gruppe 1 (gemäss Anhang 5 der Chemikalienverordnung ChemV) an berufliche oder gewerbliche Verwender
- Abgabe von Chemikalien der Gruppe 2 sowie von Produkten für die Selbstverteidigung (Pfeffersprays) an private Verwender
- Berufliche oder gewerbliche Verwendung von:
 - Mitteln/Verfahren zur Desinfektion von Badewasser in Gemeinschaftsbädern
 - Schädlingsbekämpfungsmitteln im Auftrag Dritter
 - Holzschutzmitteln gegen Schädlinge in Wohnbauten (Dachstöcken) im Auftrag Dritter
 - Begasungsmitteln zur Schädlingsbekämpfung
- Umgang mit Chemikalien ohne oben aufgeführte Tätigkeiten (Mitteilungspflicht auf Anfrage)

Kurze Beschreibung

Ort, Datum Unterschrift Funktion

Aufgaben der Chemikalien-Ansprechperson

Die Chemikalien-Ansprechperson dient den Vollzugsbehörden als Kontaktperson in einem Betrieb. Sie soll sicherstellen, dass

- die Weisungen der Vollzugsbehörden den verantwortlichen Stellen des Betriebes zugeleitet werden,
- die Vollzugsbehörden die Auskünfte erhalten, die sie zum Vollzug der Chemikaliengesetzgebung benötigen.

Die Ansprechperson muss Kenntnisse über den Umgang mit Stoffen und Zubereitungen im Betrieb oder in der Bildungsstätte besitzen.

Insbesondere muss sie die dem Betrieb daraus erwachsenden Pflichten gemäss der Chemikaliengesetzgebung kennen.

Ausserdem soll sie Auskunft erteilen können, welche Personen im Betrieb für diese Pflichten zuständig sind und wer Inhaberin von allenfalls notwendigen Fachbewilligungen oder Sachkenntnisausweisen ist.

Rechtsgrundlagen

- Chemikalienverordnung, ChemV (SR 813.11), Artikel 59
- Verordnung des EDI über die Ansprechperson (SR 813.113.11)

Fristen

Änderungen in den Angaben sind jeweils **innert 30 Tagen** mitzuteilen.